

**Muster einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen  
Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der  
Musterbauordnung (WasBauPVO)<sup>1</sup>**

Fassung September 1997

zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und  
Wohnungswesen der Bauministerkonferenz vom 14./15. Juni 2018<sup>\*</sup>

Aufgrund von § 85 Abs. 4a Musterbauordnung (MBO) erlässt die Oberste Bauaufsichtsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigungen nach §§ 16a Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 5 sowie §§ 17, 18, 19, 21 bis 25 MBO erforderlich:

1. Abwasserbehandlungsanlagen

- a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag, bemessen sind,
- b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
- c) Fettabscheider,
- d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
- e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
- f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind,
- g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
- h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

<sup>\*</sup> 22. Sitzung, TOP 11 v. 14./15. Juni 2018

- i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen.
2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:
- a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
  - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
  - c) Behälter,
  - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
  - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
  - f) Sicherheitseinrichtungen.

## **§ 2**

§ 16b Abs. 2 MBO bleibt unberührt. § 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am..... in Kraft.